

Merkblatt zur Zulassung eines Kraftfahrzeuges in Brandenburg

Das Land Brandenburg verliert jedes Jahr Millionenbeträge durch säumige Kraftfahrzeugsteuerpflichtige. Dieses Geld geht unmittelbar dem Land Brandenburg und damit seinen Bürgerinnen und Bürgern verloren. Die Vollstreckung der ausstehenden Kraftfahrzeugsteuern bei den säumigen Schuldnern ist sehr aufwändig und verursacht weitere beträchtliche Verwaltungskosten. Um dies künftig zu vermeiden, wird im Land Brandenburg ab dem 1. April 2006 die Zulassung eines Kraftfahrzeuges von den nachfolgenden Voraussetzungen abhängig gemacht.

- In allen brandenburgischen Zulassungsbehörden erfolgt ab dem 1. April 2006 die Zulassung eines Fahrzeuges nur noch, wenn der Kraftfahrzeughalter eine Einzugsermächtigung für die Kraftfahrzeugsteuer von einem eigenen Bankkonto erteilt. Die Einzugsermächtigung kann nur für in der Zukunft fällige Kraftfahrzeugsteuerbeträge erteilt werden und nicht für rückständige Kraftfahrzeugsteuerbeträge und deren Nebenleistungen. Der Vordruck „Teilnahme zum Lastschrifteinzugsverfahren“ nebst Erläuterung liegt bei allen Finanzämtern und Zulassungsbehörden aus und kann auch über die Internetseiten des brandenburgischen Ministeriums der Finanzen (www.mdf.brandenburg.de) oder über die Internetseiten der Finanzämter (www.finanzamt.brandenburg.de) abgerufen werden. Die Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren kann auch formlos oder im Rahmen des Zulassungsverfahrens erteilt werden.
- Ein Kraftfahrzeug wird darüber hinaus nur noch zugelassen, wenn der Kraftfahrzeughalter bei den brandenburgischen Finanzämtern keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände oder Rückstände von diesbezüglichen steuerlichen Nebenleistungen (z.B. Säumniszuschläge) hat. Werden Rückstände festgestellt, ist deren Begleichung vor Ort **nicht** möglich. Die Rückstände können mittels Überweisung bzw. Bareinzahlung bei Banken, Sparkassen und Postämtern auf das Konto des Finanzamtes erfolgen. Eine Bareinzahlung bei den Finanzämtern ist nicht möglich.

Bei einer Zulassung durch Bevollmächtigte ist Folgendes zu beachten:

Der zulassende Dritte muss eine vom Kraftfahrzeughalter selbst unterschriebene Einzugsermächtigung in der Zulassungsbehörde vorlegen. Gleichzeitig ist den Zulassungsbehörden eine Einverständniserklärung des Kraftfahrzeughalters vorzulegen, nach der dem Dritten etwaige ausstehende Kraftfahrzeugsteuern und Nebenleistungen mitgeteilt werden dürfen. Dafür steht der Vordruck „Vollmacht“ nebst Anlagen zur Verfügung, der in allen brandenburgischen Finanzämtern und Zulassungsbehörden ausliegt und über die Internetseiten des brandenburgischen Ministeriums der Finanzen (www.mdf.brandenburg.de) oder über die Internetseiten der Finanzämter (www.finanzamt.brandenburg.de) abgerufen werden kann.

Wird ein Antrag auf Steuervergünstigung oder Steuerbefreiung gestellt,

sind die Voraussetzungen für die Befreiung oder Vergünstigung z.B. durch die Vorlage des Schwerbehindertenausweises in den Zulassungsbehörden glaubhaft zu machen.

Bei einem Antrag auf Steuervergünstigung bleibt die Pflicht zur Erteilung der Einzugsermächtigung allerdings bestehen.